

Verordnung über die Bildungskommission

vom 27. April 2017

Der Gemeinderat Schüpfheim erlässt folgende Verordnung:

Art. 1 Definition

Die Bildungskommission der Gemeinde Schüpfheim ist eine beratende Kommission. Sie stützt die strategische Funktion des Gemeinderates und wahrt die reine Beratungsfunktion. Die Bildungskommission nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Bildungskommission besteht aus

- dem Präsidium
- drei weiteren Mitgliedern
- dem für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats, welches von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission ist.

² Ein Mitglied der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 3 Wahl

¹ Die Mitglieder der Bildungskommission und deren Präsidium werden vom Gemeinderat gewählt.

² Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

Art. 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Bildungskommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August nach der Neuwahl des Gemeinderates.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Die Bildungskommission ist für die gesamte Volksschule zuständig.

² Für den Schuldienst besteht ein besonderes Reglement.

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Bildungskommission arbeitet eng mit der Schulleitung und dem Gemeinderat zusammen.

Art. 7 Geschäftsordnung

Die Bildungskommission beschliesst in Ergänzung zu dieser Verordnung in eigener Kompetenz eine Geschäftsordnung.

Art. 8 Aufgaben

Die Bildungskommission

- bereitet jährlich bis am 1. Juni den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderats vor;
- erstellt Massnahmenpläne nach Evaluationen;
- prüft Vorschläge zur Optimierung der Schulausgestaltung;
- setzt sich aktiv für eine positive Schulentwicklung ein.

Art. 9 Vertretungen in Gremien

Die Bildungskommission ist in folgenden Gremien mit einem Mitglied vertreten:

- Musikschulkommission
- Kommission Schuldienst Region Entlebuch
- Konferenz PMZ
- Regionale ERFA-Gruppe (Präsiden Bildungskommissionen/Schulpflegen)

Art. 10 Weiterbildung

Die Bildungskommission sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

Art. 11 Amtsverschwiegenheit

¹ Die Mitglieder der Bildungskommission und die Teilnehmer an den Sitzungen der Bildungskommission haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Mandats bestehen.

Art. 12 Kollegialitätsprinzip

In der Bildungskommission gilt das Kollegialitätsprinzip.

Art. 13 Ausstand

Für alle Mitglieder der Bildungskommission gilt die Ausstandspflicht gemäss § 14 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

Art. 14 Besoldung

Die Mitglieder der Bildungskommission werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigungen legt der Gemeinderat fest.

Art. 15 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt diejenige vom 10. Januar 2008.

Schüpflheim, 27. April 2017

Gemeinderat Schüpflheim

Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid
Gemeindeschreiber